



Nr. 1 vom 06.01.2023

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
12.12.22	Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit von Grabstätten auf dem Friedhof der Stadt Kirchheimbolanden	001
01.01.23	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kirchheimbolanden vom 01.01.2023	002
06.01.23	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches über den Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans „Auf dem Wingert – Änderung 2“, Stadt Kirchheimbolanden	006

amtsblatt@
kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter www.kirchheimbolanden.de in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Bekanntmachung

Die Ruhe- und Nutzungszeit folgender Grabstätten auf dem Friedhof Kirchheimbolanden ist abgelaufen bzw. die Grabstätten gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Da keine Verpflichteten oder Angehörigen mehr festzustellen sind, oder da es sich um Reihengrabstätten handelt, werden die Grabstätten nach Ablauf der in § 14 und § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden durch den städtischen Bauhof abgeräumt.

Abt.	Nr.	Verstorbene
1	27	Thieme/Lauer
1	69	Hensel
1	95 a	Mahr
2	103/1a	Schall
2	109/1	Lubetzki
3	119 a	Weinheimer
5	27	Schilling
5	30	Lange
5	72	Kahrs
5	87	Reinhold
6	17 b	Kuttler
8	4	Ahrendt
8	64	Helfrich
8	90	Lindner
8	101	Scheuer
10	27	Fischer

Abt.	Nr.	Verstorbene
10	28	Urbahn
10	127	Görtler
12	71	Fuchs
12	76	Thoma
12	77	Krämer
12	78	Jochim
12	79	Kesberger
12	80	Oberländer
12	83	Hattan
14	1 c	Scheu
14	a	Bopp
14	b	Keidel
15	1	Steffen
15	23	Kaulen
15	24	Paul
15	80	Fuchs

Die betroffenen Grabstätten werden zusätzlich mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.

Das Abräumen der oben aufgeführten Grabstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Frist gemäß § 14 und § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden wird die Räumung erfolgen.

Für Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung, Tel.: 06352/4004-404 oder E-Mail: Friedhof@Kirchheimbolanden.de

Kirchheimbolanden, 12.12.2022

(Ruther)

1. Beigeordneter Stadt Kirchheimbolanden



002

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Kirchheimbolanden vom 01.01.2023



Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.11.2021 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 01.01.2023

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Reihengrabstätte	693,00 €
b) Kindergrabstätte	402,00 €
c) Reihengrabstätte anonym/Wiesengrab	1.417,00 €
d) Urnengrabstätte anonym/Wiesenurengrab	1.100,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	914,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.828,00 €
cc) je weitere Grabstätte	914,00 €
dd) eine Urnengrabstätte	468,00 €
ee) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 4 Urnen	4.400,00 €
ff) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 2 Urnen	2.200,00 €
gg) eine Kammer in der Urnenstele	1.212,00 €
hh) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für eine Urne	1.000,00 €
ii) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für 2 Urnen	2.000,00 €

- b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte	36,56 €
bb) eine Doppelgrabstätte	73,12 €
bc) je weitere Grabstätte	36,56 €
bd) eine Urnengrabstätte	23,40 €
be) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 4 Urnen	220,00 €
bf) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 2 Urnen	110,00 €
bg) eine Kammer in der Urnenstele	60,60 €
bh) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für eine Urne	50,00 €
bi) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für 2 Urnen	100,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag). Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von

126,00 €

- b) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer der Verschlussplatte einer Urnenkammer (inklusive einmaliger Austausch der Verschlussplatte nach der Beschriftung) beträgt

58,00 €

- b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt III a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

- c) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-----------------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Erdbestattung auf dem Friedhof Kirchheimbolanden | 284,00 € |
| b) Für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung zu einem auswärtigen Bestattungsplatz pro Tag | 87,00 € |
| c) Für die Unterstellung und Aufbewahrung einer Urne | 58,00 € |

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss

beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann auf diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans „Auf dem Wingert – Änderung 2“, Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat seiner Sitzung am 19.05.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „**Auf dem Wingert – Änderung 2**“ gefasst. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB, er wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Die Stadt Kirchheimbolanden hat am 19.05.2022 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt. Der Bebauungsplanentwurf „**Auf dem Wingert – Änderung 2**“ wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, gleichzeitig werden die Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt südlich der Breitstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Auf dem Wingert – Änderung 2“ mit einer Fläche von rd. 2 ha umfasst die Flurstücke Plan-Nrn.: 430 / 2, 430 / 3, 430 / 6, 430 / 7, 430 / 9, 430 / 10, 430 / 11, 430 / 12, 430 / 14, 430 / 15, 430 / 16, 430 / 17, 430 / 18, 430 / 19, 430 / 20, 430 / 21, 430 / 22, 431, 431 / 4, 431 / 5, 431 / 6, 431 / 7, 431 / 8, 431 / 9, 431 / 10, 431 / 11, 431 / 12, 431 / 13, 431 / 15, 431 / 16, 431 / 17, 431 / 18, 431 / 20, 431 / 21, 431 / 22, 431 / 24, 432, 432 / 5, 432 / 6, 432 / 7, 432 / 8, 432 / 9, 432 / 10, 438 / 1, 438 / 2, 438 / 4, 439 / 2, 440 / 4, 440 / 5, 441 / 1, 442 / 4, 443 / 2, 443 / 3, 443 / 4, 445 / 4, vollständig oder teilweise, in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Übersichtsplan:



Anlass und Ziele der Planung:

Der Stadtrat hat am 07.10.2020 einen Grundsatzbeschluss zur Anpassung älterer Bebauungspläne gefasst. Nicht mehr zeitgemäße Beschränkungen bzw. Festsetzungen sollen aufgehoben oder vereinfacht werden. Anlässlich einer Bauvoranfrage zur Errichtung eines Flachdachgebäudes mit zurückgesetztem Staffelgeschoss für ein vorhandenes Doppelhaus in der Wingertstraße wird der Bebauungsplan „Auf dem Wingert“ nun zum 2. Mal geändert.

Der Bebauungsplan „Auf dem Wingert“ stammt aus dem Jahr 1990. Darin erfolgte mehr oder weniger eine Festschreibung der Bestandsbebauung. Die erste Änderung des Bebauungsplanes erfolgte Anfang 2021. Im südöstlichen Plangebiet wurde dabei eine weitere Baufläche ausgewiesen; Festsetzungen zur Dachform und Dachneigung wurden für diesen Änderungsbereich nicht getroffen.

Verfahren:

Der Bebauungsplan „Auf dem Wingert – Änderung 2“ wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorgaben des § 13 BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB, unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens, von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden stellt das Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche dar, der ursprüngliche Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet und am östlichen Rand ein Dorfgebiet fest. Mit dem Änderungsplan 2 wird das Dorfgebiet entfallen, es wird nur noch ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ein Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, kann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der FNP ist nachträglich anzupassen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegen die vollständigen Unterlagen sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung in der Zeit zwischen

16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023

aus. Während der Auslegungsfrist können Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgeben.

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Alle Unterlagen können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite / Stadt Kirchheimbolanden / Leben & Wohnen / Bauleitplanung) eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Bebauungsplanentwurf
2. Textliche Festsetzungen (Entwurf)
3. Begründung
4. Ursprünglicher Bebauungsplan „Auf dem Wingert“

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur Offenlage.

Kirchheimbolanden den, 06.01.2023



(Muchow)
Stadtbürgermeister